

## 1. Änderung

### zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Kalefeld

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Kalefeld in seiner Sitzung am 11. Juni 2009 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

#### Artikel I

Es werden folgende Paragraphen ergänzt bzw. eingefügt:

##### § 11 a - Mitglieder der Abteilung „Kinderfeuerwehr“

- (1) Abteilungen „Kinderfeuerwehr“ können in den Ortsfeuerwehren eingerichtet werden. Zusammenschlüsse sind möglich.
- (2) Mitglieder können Kinder aus der Gemeinde Kalefeld im Alter zwischen 6 und 12 Jahren sein, wenn die schriftliche Einwilligung der/des Sorgeberechtigten vorliegt.
- (3) Die Mitglieder der Abteilung „Kinderfeuerwehr“ können nach Vollendung ihres zehnten Lebensjahres in die Jugendabteilungen übernommen werden.
- (4) Über die Aufnahme in die Abteilung „Kinderfeuerwehr“ entscheidet die Leiterin/ der Leiter der Abteilung „Kinderfeuerwehr“, die Zustimmung der Ortsbrandmeisterin/des Ortsbrandmeisters ist einzuholen.

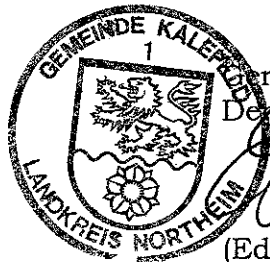
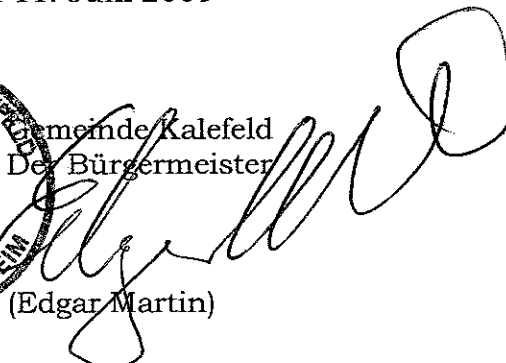
##### § 18 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (2a) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der „Kinderfeuerwehr“ darüber hinaus bei der Übernahme in die Jugendabteilung mit Vollendung des zwölften Lebensjahres.

#### Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Northeim in Kraft.

Kalefeld, den 11. Juni 2009

  
Gemeinde Kalefeld  
Der Bürgermeister  
  
(Edgar Martin)